

Allgemeine Informationen zum Thema Leitungsrechtssicherung

Einleitung

Auf der Grundlage der in der DDR geltenden gesetzlichen Bestimmungen, z. B. das Wassergesetz der DDR, wurden in der damaligen Zeit oftmals Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen auf bzw. über private Grundstücke verlegt.

Diese Leitungen wurden in der Regel nicht durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der damaligen Versorgungsbetriebe in den entsprechenden Grundbuchblättern gesichert. Oftmals wurden die betreffenden Grundstückseigentümer weder über die Leitungsverlegung informiert oder gar um ihr Einverständnis ersucht.

Die Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen, die damals wie heute für und durch die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betrieben worden sind, genießen nach dem Einigungsvertrag Bestandsschutz.

Mit Inkrafttreten des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) am 24.12.1993 sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes-Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) am 11.01.1995 und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts, wurden zu Gunsten der zuständigen Wasserver- und Abwasserentsorgungsunternehmen per Gesetz beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für Wasser- und Abwasserleitungen begründet. Das gilt für Leitungstrassen für Leitungen, die vor dem 03.10.1990 gelegt wurden und zur öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung genutzt wurden und werden.

Bescheinigungsverfahren

Gemäß der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen arbeitete unser Zweckverband (WAVH) in den letzten 12 Jahren und teilweise noch heute sehr intensiv an der dinglichen Sicherung der entsprechenden Leitungstrassen, mit dem Ziel der Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu Gunsten des WAVH in die entsprechenden Grundbuchblätter.

Dies erfolgte durch den WAVH und der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Hildburghausen (LRA) in folgenden Arbeitsschritten:

- Erarbeitung der Unterlagen zur Beantragung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen mit Übersichts- und Lageplänen und darauf eingezeichneten Leitungs- und Schutzstreifenverlauf sowie dem Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis durch WAVH.
- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beim LRA Hildburghausen durch WAVH.
- Veröffentlichung des Verfahrens im Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen, Auslegung der Antragsunterlagen, Ausfertigung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung durch LRA.
- Erarbeitung der Antragsunterlagen zur Antragstellung beim Grundbuchamt Hildburghausen mit der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung, den Einzelaufstellungen je Grundbuchblatt sowie des Antrages auf Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu Gunsten unseres WAVH durch diesen.
- Einreichung des Antrages auf Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu Gunsten des WAVH beim Grundbuchamt.

Grundbucheintragung

Nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens und Antragstellung beim Grundbuchamt wurde bzw. wird durch das Grundbuchamt auf der Grundlage der Anlagenrechtsbescheinigung eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des WAVH in das entsprechende Grundbuchblatt eingetragen. Die betroffenen Grundstückseigentümer erhalten vom Grundbuchamt eine Eintragungsmitteilung.

Die Eintragungsbekanntmachung lautet in der Regel wie folgt:

„Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht -) für den Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen, Hildburghausen; auf Grund der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung vom, AZ.....(Landratsamt Hildburghausen –Dez. II. Amt für Umwelt und Naturschutz, Untere Wasserbehörde) gemäß § 9 GBBerG und §§ 4, 8 SachenR-DV eingetragen am.....“

Antrag auf finanziellen Ausgleich

Gemäß der beschriebenen gesetzlichen Bestimmungen ist für die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ein finanzieller Ausgleich vom WAVH an den betroffenen Grundstückseigentümer zu bezahlen. Dies erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den bzw. die Grundstückseigentümer. Sofern ein solcher noch nicht gestellt worden ist, kann dieser gestellt werden. Er ist zu richten an den Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16, 98646 Hildburghausen.

Anspruchsberechtigt ist der Grundstückseigentümer, der zum Zeitpunkt der Begründung der Dienstbarkeit (11.01.1995) eingetragener Eigentümer im entsprechenden Grundbuchblatt war.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefon-Nummer 03685/7947-14 – Ansprechpartner: Frau Beer.